

Förderrichtlinie zum Förderprogramm PV-Anlagen der Stadt Münzenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg hat in der Sitzung vom 16.12.2022 folgende Förderrichtlinie zum Förderprogramm von Photovoltaikanlagen beschlossen:

Inhalt

1	Förderungsmöglichkeiten	2
2	Grundsätze	2
3	Förderung und Voraussetzungen	2
3.1	Antragsberechtigte	2
3.2	Fördergegenstand und Zuschusshöhe	2
3.2.1	Photovoltaikanlagen	3
3.2.2	Mini-PV-Anlagen / „Balkonmodule“	3
3.2.3	Solar-Batteriespeichersysteme	3
3.3	Verwendungsnachweise	3
4	Allgemeine Grundsätze	3
4.1	Fristen und Verfahren	3
4.2	Förderfähige Anlagentypen	4
4.3	Nicht förderfähig sind	4
4.4	Haltedauer	5
4.5	Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)	5
4.6	Rückforderung	5
5	Inkrafttreten	5

1 Förderungsmöglichkeiten

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Münzenberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Personen, die einen Antrag stellen, wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmittel vorzuhalten.

2 Grundsätze

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller:in ein Angebot von einem Elektrofachbetrieb zur Antragstellung vorlegt. Der Elektrofachbetrieb überprüft, ob das Gebäude für eine Photovoltaikanlage geeignet ist. Es wird die passende Größe und der voraussichtliche Ertrag der Anlage ermittelt. Aufträge dürfen bei der Antragstellung noch nicht erteilt sein.

Solaranlagen sind gemäß Anlage zum § 63 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Regel baugenehmigungsfrei zu errichten.

3 Förderung und Voraussetzungen

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen und Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Mini-PV-Anlagen Mieter:innen von Bestandsimmobilien in Münzenberg. Juristische Personen, Selbstständige und Gewerbetreibende sind nicht antragsberechtigt.

Neubauten mit Fertigstellung nach dem 1. Januar 2022 sind nicht förderungsfähig. Der Förderantrag wird nur bewilligt und ausgezahlt, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung und Auszahlung keine bereits fälligen Forderungen der Stadt gegenüber dem Antragsteller offenstehen.

Über das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

3.2 Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Über das PV-Anlagen-Programm "Hundert-Dächer" der Stadt Münzenberg können verschiedene Fördergegenstände finanziell bezuschusst werden. Diese sind:

3.2.1 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet der Stadt Münzenberg. Die förderfähigen Anlagentypen sind im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ beschrieben.

Die Förderhöhe beträgt 100 € pro Kilowatt-Peak (kWp) installierter Leistung. Pro Haushalt werden maximal 700 € gefördert.

3.2.2 Mini-PV-Anlagen / „Balkonmodule“

Gefördert wird die Neubeschaffung von Mini-PV-Anlagen / „Balkonmodulen“ im Stadtgebiet der Stadt Münzenberg. Die förderfähigen Anlagentypen sind im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ beschrieben.

Die Förderung beträgt pro Anlage 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten, bis zu einer maximalen Pauschale von 200 €. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

3.2.3 Solar-Batteriespeichersysteme

Gefördert wird die Neubeschaffung von Solar-Batteriespeichersystemen im Stadtgebiet der Stadt Münzenberg. Die förderfähigen Systeme sind im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ beschrieben.

Die Förderhöhe beträgt 40 € pro Kilowatt-Stunde (kWh) installierter Leistung. Pro Haushalt werden maximal 280 € gefördert.

3.3 Verwendungsnachweise

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen in Kopie bei der Stadt Münzenberg eingereicht werden.

- Kopie des Auftrages an die Fachfirma
- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp bzw. kWh)
- Falls der Fördergegenstand an einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen
- Lageplan mit eingezeichnetem Anlagenstandort
- Nachweis der Anmeldung des Fördergegenstandes beim Netzbetreiber
- Bei Anträgen von Personen, die zur Miete wohnen, ist eine Einwilligungserklärung des/der Eigentümer:in/nnen erforderlich. (Das zur Verfügung gestellte Musterformular ist hierfür zu verwenden)
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Foto des installierten Fördergegenstandes

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Fristen und Verfahren

Für die Antragstellung ist das Formular „Förderantrag PV-Anlagen Programm“ zu verwenden und auszufüllen. Der Antrag ist im Internet unter www.muenzenberg.de sowie bei der Stadtverwaltung erhältlich:

Anträge werden erst bearbeitet, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt, mit allen einzureichenden Unterlagen, vorliegt. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, einen Bewilligungsbescheid. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Rabatte sowie Skontoabzüge werden vom Kaufpreis abgezogen.

4.2 Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen, Mini-PV-Anlagen / „Balkonmodulen“ und Solar-Batteriespeichersystemen gefördert. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Förderkomponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Förderkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neu geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten z. B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich um geprüfte Montagesysteme z. B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Elektroinstallation hat für Anlagen mit Leistung über 600 W durch ein dafür zertifiziertes Fachunternehmen zu erfolgen.
- Die Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“ darf maximal 600 W pro Wohneinheit einspeisen.
- Falls die Photovoltaikanlage oder die Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet werden soll, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit einzureichen.

4.3 Nicht förderfähig sind

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten.
- Gebrauchte Anlagenkomponenten.
- Umbauten.
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.
- Eigenleistungen der antragstellenden Person.
- Anlagen, die vor Bekanntmachung der Förderrichtlinie beauftragt wurden; ausschlaggebend ist das Beauftragungsdatum.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

4.4 Haltedauer

Im Falle einer bewilligten Förderung verpflichtet sich die/der Begünstigte gegenüber der Stadt Münzenberg den Fördergegenstand über eine festgelegte Dauer im Stadtgebiet der Stadt Münzenberg zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages:

- Photovoltaikanlage: 15 Jahre
- Mini-PV-Anlage / „Balkonmodul“: 5 Jahre
- Solar-Batteriespeichersystem: 10 Jahre

Sämtliche Unterlagen/Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderung sind mindestens für den Zeitraum der Haltedauer des jeweiligen Fördergegenstandes im Original aufzubewahren.

4.5 Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

Der Weiterverkauf eines geförderten Gegenstandes ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Stadt einen vorzeitigen Verkauf im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder insofern die geförderte Anlage nicht mehr dem Ziel dieser Richtlinie entsprechend verwendet wird, ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

4.6 Rückforderung

Es darf nur ein Förderantrag pro Wohneinheit gestellt werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch Dritte oder eine Mehrfachförderung der Stadt Münzenberg ist ausgeschlossen. Dies hat die Rückforderung der bezahlten Fördersumme zur Folge.

Ein Bewilligungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn:

- der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist,
- im Übrigen gilt § 48 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz

5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 10.03.2023 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Muenzenberg
Dr. Tammer, Bürgermeisterin